

Name der Gesellschaft  
Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft

会社名  
ベルリン = ハンブルグ鉄道会社(追加)

認可年月日  
1851.07.03.

業種  
鉄道

掲載文献等  
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,Jg.1851,SS.463-481.

ファイル名  
18510703HBEG\_A.pdf

(Nr. 3426.) Bestätigungs = Urkunde, den Nachtrag zum Statut der Berlin = Hamburger Eisenbahn = Gesellschaft betreffend. Vom 3. Juli 1851.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen** &c. &c.

Nachdem von der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft in der General-Versammlung vom 14. Mai 1850. die Abänderung ihres von Uns unter dem 28. Februar 1845. bestätigten Statuts (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1845. Seite 167.) beschlossen worden ist, ertheilen Wir dem in der anliegenden notariellen Urkunde vom 5. und 7. Mai 1851. enthaltenen Nachtrage zu dem Statute und den darin zusammengestellten abändernden Bestimmungen hiermit Unsere Genehmigung.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem Nachtrage zu dem Statute durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Bellevue, den 3. Juli 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

# N a c h t r a g

zum

## Statut der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft.

### • Abschnitt II.

Rechte und Pflichten der Aktionäre.

Zusatz zu §. 8., Absatz 2.

Den Regierungen von Mecklenburg-Schwerin und Hamburg bleibt als Inhabern der Aktien Litt. B. die Veräußerung derselben vorbehalten. Das Stimmrecht für die solchergestalt veräußerten Aktien geht auf die Erwerber derselben über. Dagegen verbleiben den genannten Regierungen die ihnen nach Maaßgabe des Statuts und dieses Nachtrages zu demselben zustehenden besonderen Aufsichts- und Genehmigungsrechte (§§. 4. 27<sup>1.</sup>, 37<sup>1. 2.</sup>, 38. am Ende, 47<sup>1. 2. 3. 4. 6. 7a. 8. 9. 10.</sup>, 51. 57. am Schlusse), so lange nicht eine gänzliche Veräußerung der Aktien Litt. B. stattgefunden hat.

§§. 19. und 20.

An die Stelle der §§. 19. und 20. treten folgende Bestimmungen:

Aktien und Prioritäts-Obligationen, welche durch den Verkehr abgenutzt oder beschädigt sein möchten, können gegen Einlieferung der Originale, wenn diese in ihren wesentlichen Bestandtheilen hinlänglich erkennbar sind, und gegen Entrichtung angemessener Gebühren, gegen neue mit denselben Nummern bezeichnete Ausfertigungen ungetauscht werden.

Aktien mit Dividendscheinen und Talons oder ohne dieselben, und ebenso Dividendscheine, oder Talons allein, wie auch Prioritäts-Obligationen mit oder ohne Zins-Kupons und Talons, und desgleichen Talons allein, jedoch nicht Zins-Kupons allein, können, wenn sie verloren oder sonst abhanden gekommen sind, nur in Folge eines, bei dem Königlichen Stadtgerichte zu Berlin in der für Urkunden ähnlicher Art durch die Preussischen Gesetze vorgeschriebenen Form, einzuleitenden Mortifikations-Verfahrens amortisirt und nach rechtskräftigem Enderkennnisse durch neue mit denselben Nummern als Duplikate bezeichnete Ausfertigungen ersetzt werden.

Die desfalligen öffentlichen Aufgebote müssen aber, wenn das Erkenntniß für die Gesellschaft verbindende Kraft haben soll, auch in diejenigen öffentlichen Blätter eingerückt gewesen sein, durch welche sie ihre Bekanntmachungen erläßt (§. 58.).

Vor rechtskräftig ergangenen Mortifikations-Erkenntnissen kann die Gesellschaft die Einleitung eines Mortifikations-Verfahrens oder ein sonstiges, die Rechte an gewissen Aktien und Scheinen betreffendes gerichtliches Verfahren, sofern

sofern mittlerweile die zu mortifizierende Urkunde vorkommen sollte, nur dann berücksichtigen, wenn sie durch eine richterliche Verfügung dazu angewiesen wird.

Die während der Wirksamkeit einer solchen Verfügung fällig gewordenen Dividenden oder Zinsen werden dem durch rechtskräftiges Erkenntniß Berechtigten nachträglich ausbezahlt, demjenigen dagegen, welcher ein Mortifikations-Erkentniß aufzuweisen hat, ohne daß ein gerichtliches Zahlungsverbot vorausgegangen wäre, nur insoweit, als sie nicht etwa inzwischen gegen Einlieferung des später mortifizirten Dividendenscheins oder Zins-Kupons anderweitig entrichtet worden sein möchten.

An die Stelle des

§. 23.

tritt folgender §.:

Der Reinertrag des Unternehmens wird für jedes Kalenderjahr besonders berechnet und der Abschluß der Jahresrechnung so zeitig vorgenommen, daß die Vertheilung der festgestellten Dividende am 1. April erfolgen kann.

Der Reinertrag besteht in demjenigen Betrage, welcher nach Berichtigung

- 1) der laufenden Unterhaltungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten,
- 2) der Zinsen der Prioritäts-Obligationen und der zu deren Tilgung statutenmäßig feststehenden Summe, sowie
- 3) des statutenmäßigen Beitrags zum Reservefonds (neuer §. 27. in diesem Nachtrag) von der gesammten Einnahme, welche der Eisenbahnbetrieb in dem Jahre abgeworfen hat, übrig bleibt.

Im

§. 24.

Die Bestimmung unter C. des §. 24. des Statuts fällt weg, nach Maaßgabe des voranstehenden neuen §. 23.

Zu

§. 25.

- 1) Die Bestimmung unter C. dieses §., daß den Regierungen das Stimmrecht für die amortisirten Aktien Littr. B. erhalten bleibe, fällt fort. Die besonderen, den Regierungen nach Maaßgabe des Statuts und dieses Nachtrags zu demselben zustehenden Aufsichts- und Bewilligungsrechte (§§. 4. 27<sup>1.</sup>, 37<sup>1. 2.</sup>, 38. am Ende, 47<sup>1. 2. 3. 4. 6. 7a. 8. 9. 10.</sup>, 51. 57. am Schlusse) bleiben dagegen selbstverständlich in Kraft bis nach gänzlicher Amortisation oder Veräußerung der Aktien Littr. B.
- 2) Die Bestimmung dieses §. unter D. wird verändert wie folgt:  
Der Amortisationsfonds wird von der Direktion verwaltet, welche der General-Versammlung und den Regierungen jährlich darüber Rechnung abzulegen hat.
- 3) Aus der Bestimmung dieses §. unter F. fallen die Worte „zur Vermehrung des Reservefonds und“ nach Maaßgabe des neuen §. 23. hinweg.

## Der zweite Satz des

### §. 26.

wird verändert wie folgt:

Hierdurch wird indessen die Befugniß der Gesellschaft, über die Aufbringung, Höhe und Verwendung des im neuen §. 23. unter 3. und im neuen §. 27. dieses Nachtrags erwähnten Reservefonds Beschlüsse zu fassen und die zur Sicherung der Unternehmung und des regelmäßigen Betriebes zu machenden, auf den Reinertrag (neuer §. 23.) zurückwirkenden Ausgaben völlig selbstständig festzusetzen, soweit diese Befugniß nicht schon durch allgemeine gesetzliche Bestimmungen beschränkt ist (§. 24. des Preussischen Gesetzes vom 3. November 1838.), weder ausgeschlossen noch beschränkt.

An die Stelle des

### §. 27.

des Statuts tritt folgender neuer §. 27.:

Der aus dem Reinertrage des Unternehmens nach dem neuen §. 23. zurückzulegende Reservefonds ist zur Deckung der nicht aus dem regelmäßigen Etat zu bestreitenden außerordentlichen und der periodisch wiederkehrenden größeren Ausgaben bestimmt.

Zu diesen Ausgaben gehören namentlich die Ergänzung und Erneuerung des Oberbaues, größere Reparaturen und Neubauten von Brücken und Gebäuden, sowie alle Verwendungen für die Bahn oder den Betrieb, welche durch außerordentliche Zufälle oder Ereignisse veranlaßt werden; nicht aber die Ergänzung und Erneuerung der Betriebsmittel und die laufende Unterhaltung der Bahn nebst allem Zubehör, welche vielmehr vorweg aus der Betriebseinnahme zu bestreiten sind.

Die zum Reservefonds nach den Bestimmungen des neuen §. 23. zurückzulegende Quote darf in der Regel alljährlich nicht weniger als  $\frac{9}{14}$  Prozent, und nicht mehr als 1 Prozent des zu 14 Millionen Thaler angenommenen Gesamt-Anlage-Kapitals, also nicht weniger als 90,000 Rthlr. und nicht mehr als 140,000 Rthlr. betragen. Es treten jedoch hiebei folgende Modifikationen ein:

- 1) Sobald der Reservefonds die Höhe von 500,000 Rthlr. erreicht hat, unterliegt die Bestimmung, daß mindestens jährlich 90,000 Rthlr. zum Reservefonds zu legen seien, alljährlich einer Prüfung der Verwaltungsvorstände unter spezieller Genehmigung der bei den Aktien Litt. B. betheiligten Regierungen dahin, ob die obige Summe oder welche andere zum Reservefonds zurückzulegen sei, wobei jedoch die Summe von 50,000 Rthlr. als Minimum festzuhalten ist. Indes bleibt es für die Betriebsjahre 1850. und 1851. den Gesellschaftsvorständen überlassen, nur die Summe von 50,000 Rthlr. und insofern der reine Ueberschuß der Einnahme über die Ausgabe noch unter der Summe von 100,000 Rthlr. bleiben sollte, nur die Hälfte dieses reinen Ueberschusses zum Reservefonds zurückzulegen.
- 2) Mehr als 1,400,000 Rthlr. darf niemals als Reservefonds zurückgelegt werden. Was von der Ansammlung des Reservefonds gesagt ist, gilt auch von der Ergänzung desselben, sobald er seiner Bestimmung gemäß ganz oder theilweise verwendet worden ist.

3) Der-

- 3) Derselbe wird zinsbar angelegt, jedoch in einer solchen Weise, daß das Kapital jederzeit ohne Aufenthalt flüssig gemacht werden kann.  
Die davon aufkommenden Zinsen wachsen dem Reservefonds wiederum zu.

Zusatz zu

§. 28.

Es bleibt der Gesellschaft vorbehalten, bei künftiger Ausgabe neuer Dividendenscheine Talons zu erteilen.

### A b s c h n i t t III.

Verfassung der Gesellschaft und Verwaltung ihrer Angelegenheiten.

#### A. General-Versammlungen.

An die Stelle des

§. 33.

tritt folgender neuer §. 33.

Bei der Berufung der General-Versammlung wird die Zeit und der Ort öffentlich bekannt gemacht werden (§. 58.), wann und wo die Aktien-Inhaber sich über den Besitz von Aktien auszuweisen haben, um Eintrittskarten, die zugleich die Zahl der dem Vorzeiger zukommenden Stimmen bescheinigen, und Billets zur freien Fahrt nach Ludwigslust in Empfang zu nehmen.

Es werden auch auf Vorzeigung von Depositalscheinen über bei öffentlichen Instituten deponirte Aktien Anmeldungen angenommen und Stimmkarten und Billets zur freien Fahrt verabfolgt.

Nur die Inhaber von mindestens fünf Aktien können in der General-Versammlung erscheinen und haben ein Stimmrecht für je fünf Aktien mit Einer Stimme.

Die Regierungen, welche die Aktien Litt. B. übernommen haben, können ihr Stimmrecht nur mit Einer Stimme für je zehn der in ihrem Besitze befindlichen Aktien ausüben.

Vormünder, Kuratoren, Repräsentanten öffentlicher Anstalten und Korporationen müssen sich über ihr Recht zur Vertretung ausweisen und können den General-Versammlungen, auch ohne persönlich Aktionaire zu sein, beiwohnen.

Die Regierungen, welche die Aktien Litt. B. übernommen haben, werden durch Kommissarien vertreten, in deren Kommissorium die Zahl der Aktien, für welche sie zu stimmen berechtigt sind, ausgedrückt ist.

Zusatz zu

§. 35.

Die Bestimmungen unter 1. und 2. dieses Paragraphen werden verändert wie folgt:

- 1) die Zahl der in der General-Versammlung vertreten gewesenen Aktien (neuer §. 33.), welche nach den abzugebenden Stimm-Certifikaten berechnet wird;
- 2) das Resultat der Abstimmung über jeden zur Berathung und Beschlußnahme gebrachten Gegenstand. Dieses Resultat ist jedenfalls noch in der General-Versammlung bekannt zu machen.

In die Stelle des

§. 36.

tritt folgender veränderter Paragraph:

In den ordentlichen General-Versammlungen jeden Jahres müssen vorgelegt werden:

- 1) der detaillirte gedruckte Verwaltungs-Stat (Voranschlag) für das begonnene Verwaltungsjahr, welcher überdies wenigstens 14 Tage vor der General-Versammlung bei den Büreaus der Direktions-Deputativen unentgeltlich in Empfang genommen werden kann;
- 2) der Bericht des Ausschusses über seine Thätigkeit, sowie der Bericht der Direktion über die Verwaltung des verflossenen Jahres und die darüber von dem Ausschusse etwa gemachten Bemerkungen;
- 3) der Rechnungsabschluß des vergangenen Jahres mit denjenigen von dem Ausschusse gemachten Erinnerungen, welche von der Direktion nach dem Ermessen des Ausschusses unerledigt geblieben sind. Die General-Versammlung hat zu beschließen, welche dieser Erinnerungen gegen die Direktion weiter verfolgt werden sollen.
- 4) Sind die Ergänzungswahlen für die ausgeschiedenen Mitglieder des Ausschusses vorzunehmen, und zwar nach den für diese Wahlen im §. 45. gegebenen besonderen Normen.

Zusatz zu

§. 37.

Die Bestimmung unter 1. dieses Paragraphen lautet nunmehr wie folgt:

- 1) über die Ausdehnung der Geschäfte der Gesellschaft auf die im zweiten Satz des §. 4. bezeichneten entfernteren Zwecke derselben, jedoch können derartige Anträge ohne vorgängige spezielle Zustimmung der bei den Aktien Litt. B. betheiligten Regierungen nicht an die General-Versammlung gebracht werden.

In die Stelle des

§. 38.

tritt folgender neuer §. 38.

Außer den im vorigen Paragraphen den General-Versammlungen ausdrücklich vorbehaltenen Gegenständen und Angelegenheiten, soll den Aktien-Inhabern Gelegenheit gegeben werden, Vorschläge zur Beschlußnahme an die Ge-

General-Versammlung gelangen zu lassen und zwar ist jeder Inhaber von 5 Aktien solche Vorschläge zu stellen berechtigt.

Dies kann jedoch

- 1) nur in den ordentlichen jährlichen General-Versammlungen und
- 2) nur dann geschehen, wenn der desfallige mit Gründen versehene Antrag spätestens in dem, der ordentlichen General-Versammlung zunächst vorangehenden Monat März dem Ausschusse eingereicht wird.

Findet der Ausschuß den Antrag zur Vorlage an die General-Versammlung geeignet, so wird derselbe als Gegenstand der Berathung in die Einladung zur nächsten General-Versammlung aufgenommen. Ist dies nicht der Fall und wollen sich die oder der Antragsteller bei dem abschläglichen Bescheide nicht beruhigen, so können sie oder er verlangen, daß in der bevorstehenden General-Versammlung über die Frage:

ob der Antrag in der nächsten ordentlichen oder in einer außerordentlichen General-Versammlung zur Sprache und eventuell zur Entscheidung gebracht werden solle,

ein Beschluß gefaßt werde. Wird dann eine außerordentliche General-Versammlung beliebt, so hat der Ausschuß dieselbe vor Ablauf von zwei Monaten zu berufen.

Den Regierungen, welche sich bei den Aktien Litt. B. betheiligt haben, bleibt es jederzeit vorbehalten, Gegenstände in der General-Versammlung zur Berathung und Beschlußnahme bringen zu lassen; jedoch werden sie dem Ausschusse davon so zeitig Anzeige machen, daß bei der Einladung zur General-Versammlung darauf Rücksicht genommen werden kann.

#### B. Der Ausschuß.

An die Stelle des

•  
§. 39.

tritt folgender neuer §. 39.

Die Gesamtheit der Aktionaire wird durch einen von der General-Versammlung aus der Zahl der Aktionaire gewählten Ausschuß von 30 Mitgliedern vertreten, von denen immer 12 in Preußen, 12 in Hamburg, dem beiderstädtischen Gebiete, oder Lauenburg und 6 in Mecklenburg-Schwerin wohnhaft sein müssen. Die Ausschuß-Mitglieder haben alsbald nach ihrer Erwählung fünf Aktien für die Dauer ihrer Funktion zu deponiren.

Dieselben verwalten ihr Amt unentgeltlich, erhalten aber für die in ihrer amtlichen Eigenschaft im Interesse der Gesellschaft zu unternehmenden Reisen Diäten.

Das erste Alinea des

§. 40.

fällt fort.

An die Stelle der §§. 42., 43., 44. und 45. treten folgende neue Paragraphen:

§. 42.

Die Amtsdauer der Ausschuß-Mitglieder ist auf 3 Jahre festgestellt. Alljährlich zur General-Versammlung scheiden, dem Altersalter nach, von den



Berliner und Hamburger Mitgliedern je 4, von den Mecklenburger Mitgliedern aber 2 aus dem Ausschusse aus und werden sodann die Ergänzungswahlen nicht nur für diese regelmäßig Ausscheidenden, sondern auch für die im Laufe des Jahres etwa eingetretenen außerordentlichen Erledigungen vorgenommen. Diejenigen Personen, denen bei der Wahl die meisten Stimmen zufallen, treten für die regelmäßig ausgeschiedenen Mitglieder auf 3 Jahre in den Ausschuß ein, diejenigen aber, die demnächst die meisten Stimmen erhalten haben, werden als an die Stelle der außer der Reihe Ausgeschiedenen erwählt angesehen und haben ihr Amt nur so lange zu verwalten, als diese letzteren noch in demselben zu verbleiben gehabt haben würden.

§. 43.

Sollte sich im Laufe eines Jahres die Zahl der Mitglieder durch außerordentliche Vakanzten dergestalt vermindern, daß in der Berliner- und Hamburger-Abtheilung nicht mehr je 8 und in der Mecklenburger-Abtheilung nicht mehr 4 Mitglieder übrig bleiben (vergleiche den neuen §. 39.), so hat sich der Ausschuß durch von ihm vorzunehmende Wahlen einstweilen, bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung eintretender, statutenmäßig dazu geeigneter Mitglieder auf die obgedachte Zahl von beziehungsweise 8, 8 und 4 Mitgliedern selbst zu ergänzen.

§. 44.

Behufs der von der ordentlichen General-Versammlung vorzunehmenden Ergänzungswahlen des Ausschusses schlägt dieser, jedoch ohne Beschränkung der Wahlfreiheit, die doppelte Anzahl der zu Wählenden vor, mithin für Berlin und Hamburg je 8 und für Mecklenburg 4 Kandidaten (neuer §. 39.), außerdem aber für jede in den Abtheilungen etwa eingetretene außerordentliche Vakanz 2 fernere Kandidaten.

Die austretenden Mitglieder sind sofort wieder wählbar.

Die gedruckte Kandidatenliste wird jedem stimmberechtigten Aktionair, der sich zum Eintritte in die General-Versammlung ausgewiesen hat, eingehändigt.

Jeder Stimmberechtigte hat die Hälfte der in jeder Abtheilung verzeichneten Namen zu streichen, und erteilt hierdurch den Kandidaten, deren Namen undurchstrichen bleiben, die ihm zukommende Zahl von Stimmen.

Den Stimmberechtigten ist es indessen gestattet, an die Stelle der für jede Abtheilung vorgeschlagenen Kandidaten andere zu setzen, die jedoch in demselben Staatsgebiete wohnhaft sein müssen.

Diese Listen sind, sobald in der General-Versammlung zur Wahl geschritten wird, dem Richter oder Notar zu übergeben, welcher das Protokoll in der General-Versammlung führt.

Kandidatenlisten, auf welchen weniger als die Hälfte der Namen in jeder Abtheilung gestrichen sind, werden bei der Stimmzählung nicht berücksichtigt.

Diejenigen Personen, welche in den betreffenden Abtheilungen die verhältnißmäßig größte Stimmzahl erhalten haben, sind zu Mitgliedern des Ausschusses gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem protokollierenden Richter oder Notar zu ziehende Loos.

§. 45.

§. 45.

Die Erwählten haben sich über die Annahme der Wahl innerhalb acht Tage zu entscheiden. Lehnen einer oder mehrere der Erwählten die Wahl ab, so sind derjenige oder diejenigen, welche in den betreffenden Abtheilungen nächst den Erwählten die meisten Stimmen erhalten haben, als zu Ausschuß-Mitgliedern erwählt anzusehen und einzuberufen.

§. 46.

wird mit einem Zusatze versehen, wie folgt:

Die Direktion hat demnach in allen Angelegenheiten, die in diesem Statute nicht ausdrücklich ihrer alleinigen Behandlung und Beschlußnahme zugewiesen sind, die Entscheidung des Ausschusses als Richtschnur ihrer Handlungsweise anzusehen.

An die Stelle des

§. 47.

tritt folgender neuer §.

Zu den ausschließlichen Rechten und Pflichten des Ausschusses gehört:

- 1) die Feststellung des Bauplanes für die Bahn und Zubehör, soweit derselbe noch nicht ausgeführt sein möchte, nach den von der Direktion vorzulegenden vollständigen Zeichnungen und Anschlägen, sowie die Genehmigung etwaiger späterer Abweichungen von denselben und die Genehmigung der künftig erforderlich werdenden Neu- und Veränderungsbauten, gleichfalls nach den von der Direktion vorzulegenden Zeichnungen und Anschlägen. Die Genehmigung der Reparaturbauten ist nur erforderlich, wenn dieselben einen Aufwand von 1000 Thalern Preußisch Courant übersteigen.

Mehrere Reparaturen an einem und demselben Bauwerke sind zusammen zu rechnen. Bauten und andere Einrichtungen, die nur zur Verschönerung dienen, unterliegen, ohne Rücksicht auf den Kostenbetrag, der Genehmigung des Ausschusses (neuer §. 53.). Uebersteigt der Betrag einzelner Neu- oder Veränderungsbauten die Summe von 20,000 Thalern Preußisch Courant, so ist außerdem die spezielle Genehmigung der bei den Aktien Littr. B. beteiligten Regierungen einzuholen;

- 2) die Genehmigung und Feststellung des innerhalb der ersten beiden Monate jeden Jahres von der Direktion vorzulegenden allgemeinen Voranschlags für die Gesamt-Ausgaben (Verwaltungs-Stats) des laufenden Jahres, sowie des von der Direktion jährlich im Dezember für das nächste Jahr vorzulegenden Personal-Stats. Gleichzeitig mit der Vorlage der Stats an den Ausschuß sind dieselben an die bei den Aktien Littr. B. beteiligten Regierungen mitzutheilen;

- 3) die Feststellung des jährlichen Reinertrags und der Dividende, sowie der zum Reservefonds zurückzulegenden Quote, jedoch unter spezieller Genehmigung der bei den Aktien Littr. B. theiligten Regierungen;
- 4) die Bewilligung der Verwendungen aus dem Reservefonds. Verwendungen aus dem Reservefonds, welche nicht zu den periodisch wiederkehrenden gehören, bedürfen jedoch der speziellen Genehmigung der bei den Aktien Littr. B. theiligten Regierungen;
- 5) die Berufung der General-Versammlung, sowie die Vorprüfung und Feststellung der in derselben vorzubringenden Angelegenheiten;
- 6) die Genehmigung bei Veränderungen des Fahrplans, des Tarifs (§§. 29. und 32. des Preussischen Eisenbahn-Gesetzes vom 3. November 1838.), der Transport- und Bahngelder für Personen und Sachen, jedoch ist der Ausschuss verpflichtet, die Zustimmung der bei den Aktien Littr. B. theiligten Regierungen einzuholen;
- 7) die Genehmigung:
  - a) der Unterhandlungen von Verträgen mit Regierungs- und anderen Behörden. Uebersteigt ein solcher Vertrag einen Belauf oder ein Interesse von 20,000 Thalern Preussisch Courant, so ist derselbe den bei den Aktien Littr. B. theiligten Regierungen fördernd mitzutheilen;
  - b) der von der Direktion vor dem Abschlusse vorzulegenden Lieferungs- oder sonstigen Verträge, welche ein Interesse oder einen Werth von mehr als 1000 Rthlr. Preuss. Courant betreffen;
  - c) der Zulassung einer Ausnahme von dem sonst die Regel bildenden Wege des öffentlichen Aufgebots, bei Lieferung von Bau- und Handwerks-Arbeiten, oder bei allen anderen Anschaffungen und Einrichtungen, welche einen Werth von 1000 Rthlr. Preuss. Courant übersteigen (§. 53. Nr. 5. und 15.);
- 8) die Befugniß zur Bewilligung von Gratifikationen und Remunerationen, jedoch unter der Verpflichtung, die Zustimmung der Regierungen, welche die Aktien Littr. B. übernommen haben, einzuholen, sobald die Gratifikationen oder Remunerationen die Summe von 200 Rthlr. Preuss. Courant übersteigen;
- 9) die Revision, Prüfung und endliche Genehmigung der in den ersten zwei Monaten eines jeden Jahres von der Direktion vorzulegenden Verwaltungsrechnung des vergangenen Jahres, wozu der Ausschuss besondere Revisoren abzuordnen befugt ist, das Moniren derselben, sowie die Decharge der Direktion. Die mit dieser Revision, woran kommissarisch Theil zu nehmen den bei den Aktien Littr. B. theiligten Regierungen unbenommen ist, zu beauftragenden Ausschuss-Mitglieder oder sonstigen Personen haben über die Gesamt-Verwaltung des vergangenen Jahres, insbesondere unter Vergleichung des Voranschlags und des wirklichen Ergebnisses der Verwaltung, in einer Plenar-Versammlung in dem Ausschusse Bericht zu erstatten;
- 10) die Wahl der Mitglieder der Direktion, der Abschluß der Dienstverträge mit denselben, sowie die Beschlußnahme über die etwa erforderliche Suspension

pension seiner eigenen Mitglieder oder derjenigen der Direktion bis zur nächsten General-Versammlung. Die mit den Direktoren abzuschließenden Verträge sind der speziellen Genehmigung der bei den Aktien Litt. B. beteiligten Regierungen zu unterwerfen, ohne daß sich jedoch diese Genehmigung auf die anzustellenden Personen bezieht;

- 11) die Prüfung, Genehmigung oder Abänderung der Geschäfts-Ordnung der Direktion;
- 12) die Genehmigung der von der Direktion vorzuschlagenden Personen für solche Beamtenstellen, mit welchen ein höheres jährliches Gehalt als 400 Rthlr. Preuß. Courant verbunden ist, sowie die Genehmigung der mit solchen Beamten abzuschließenden Dienstverträge (§. 53. Nr. 14.);
- 13) die Aufsicht über die Verwaltung der Direktion im weitesten Umfange, sowie die Befugniß zur Kassen-Revision durch Kommissarien; eine beständige Rechnungs-Revision durch dazu ständig oder zeitweilig anzustellende Beamte.

An die Stelle des

§. 48.

tritt folgender neuer §. 48.:

Der Ausschuß bildet ein Kollegium unter Leitung eines von ihm aus seiner Mitte gewählten Vorsitzenden. Für Verhinderungsfälle werden im Voraus zwei Stellvertreter desselben gewählt.

Der Ausschuß versammelt sich in der Regel alle vier Monate in Ludwigslust und außerdem so oft es vom Vorsitzenden für nöthig erachtet oder von der Direktion bei demselben beantragt wird. Es bleibt aber dem Vorsitzenden des Ausschusses vorbehalten, in einzelnen Fällen einen andern Ort für diese Versammlung anzuberaumen.

Zu einer beschlußfähigen Versammlung ist die geschehene Einberufung sämtlicher Mitglieder und die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der zeitweiligen Mitglieder erforderlich. Der Ausschuß entscheidet, abgesehen von Wahlhandlungen, nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, beziehungsweise des stellvertretenden Vorsitzenden.

Bei Wahlen gilt die relative Stimmenmehrheit oder bei Stimmengleichheit das Loos.

Die reglementarischen Bestimmungen für seinen Geschäftsgang bleiben dem Ausschusse selbst überlassen, derselbe ist indessen verpflichtet, über seine Verhandlungen Protokolle zu führen.

Die Erlasse des Ausschusses werden von dem Vorsitzenden unterzeichnet. Diejenigen der Sektionen (§. 49.) von dem Vorsitzenden derselben.

Die Mitglieder des Ausschusses sind der Gesellschaft für grobe Versehen verantwortlich.

Dieselben haben sich aber in den General-Versammlungen der Theilnahme an den Abstimmungen bei allen, die etwaige Verantwortlichkeit des Ausschusses direkt betreffenden Angelegenheiten zu enthalten. Mitglieder des Ausschusses, welche sich mit der Gesellschaft in ein kontraktliches Verhältniß ein-

einlassen, haben bei allen, dieses Verhältniß und sonach ihr Privat-Interesse berührenden Berathungen des Ausschusses kein Stimmrecht, sondern müssen bei denselben abtreten.

An die Stelle des

§. 49.

des Statuts tritt folgender neuer Paragraph:

Zur Erleichterung der im §. 47. Nr. 13. dem Ausschusse vorbehaltenen Aufsicht theilt sich derselbe in zwei Sektionen, von denen die eine in Berlin, die andere in Hamburg zusammentritt.

Von den sechs Mecklenburger Mitgliedern treten drei in die Berliner und drei in die Hamburger Sektion ein. Die künftig neu zu erwählenden Mecklenburger Mitglieder haben sofort unter sich ein Uebereinkommen zu treffen, in Ermangelung eines solchen das Loos darüber entscheiden zu lassen, wer von ihnen der Berliner und wer der Hamburger Sektion sich anschließt.

Bei derjenigen Sektion, welcher sie einmal zugetheilt sind, bleiben sie für ihre Amtsdauer.

Wiedererwählung gilt in dieser Hinsicht wie eine erste Wahl, so daß also von Neuem die Zutheilung des Wiedererwählten zu dieser oder jener Sektion in obiger Weise erfolgen muß.

Die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der zeitweiligen Mitglieder genügt, um gültige Beschlüsse in den Sektionen zu fassen.

Um den Mecklenburger Mitgliedern die Theilnahme an den Sektions-Behandlungen zu erleichtern, werden in der Regel alle zwei Monate Sektions-Sitzungen in Berlin und Hamburg an dazu für jedes Jahr im Voraus durch die Vorsitzenden der Sektionen festzusetzenden Tagen gehalten.

Dringliche, in der Zwischenzeit der Sektions-Sitzungen erforderlich werdende Abstimmungen werden nach dem Ermessen der Vorsitzenden in außerordentlichen Sektions-Sitzungen und beziehungsweise, falls die Mecklenburger Mitglieder nicht zeitig genug zu denselben berufen werden könnten, durch Cirkular-Abstimmung, an welcher ebenfalls wenigstens die Hälfte der zeitweiligen Mitglieder Theil genommen haben muß, gefaßt.

Die Berliner Sektion wird den Bau und Bahnbetrieb von Berlin bis zur Preussisch-Mecklenburgischen Grenze, die Hamburger Sektion denselben von Bergedorf bis zur Preussischen Grenze beaufsichtigen.

Jede dieser Sektionen ist berechtigt und verpflichtet, Einsicht in die Bücher, Akten und Brieffschaften der Direktion zu verlangen, die Buchführung, sowie die Kassen nachzusehen und über die etwa bemerkten Mängel von der Direktion Auskunft zu fordern.

Auch ist jede einzelne Sektion berechtigt, eine Versammlung des Gesamt-Ausschusses zu veranlassen.

C. Die Direktion.

An die Stelle der §§. 50. 51. 52. 53. 54. 55. und 56. treten folgende neue Paragraphen:

§. 50.

§. 50.

Die Direktion besteht aus wenigstens drei und höchstens fünf vom Ausschusse zu erwählenden Mitgliedern, unter denen auch der Ober-Ingenieur der Gesellschaft sein kann.

Ueber Amtsdauer, Gehalte, sonstige Zuständigkeiten und Wohnsitz derselben, bestimmen die mit ihnen durch den Ausschuss zu schließenden Verträge das Nähere.

Jedes Direktions-Mitglied hat der Regel nach vor Antritt des Amtes zehn Aktien bei der Hauptkasse der Gesellschaft zu hinterlegen, jedoch kann der Ausschuss nach Umständen davon befreien.

§. 51.

Jeder der beiden Regierungen, welche die Aktien Littr. B. übernommen haben, bleibt das Recht vorbehalten, außer den vom Ausschusse gewählten Mitgliedern der Direktion (§. 50.) noch ein ferneres Mitglied zu derselben zu ernennen und deren, aus der Gesellschaftskasse zu berichtendes Gehalt festzusetzen.

Im Uebrigen haben die Regierungs-Direktoren gleiche Rechte und Pflichten mit den vom Ausschusse erwählten Mitgliedern der Direktion.

Sobald die gedachten Regierungen von der Befugniß, zwei Regierungs-Direktoren zu ernennen, Gebrauch machen, erlischt das in den §§. 37<sup>1. 2.</sup>, 47. zu den Bestimmungen 1—4., 6., 7<sup>a</sup>, 8. und 9. ihnen in ihrer Eigenschaft als B. Aktionairen vorbehaltene spezielle Recht zur Genehmigung der dort bezeichneten Funktionen des Ausschusses und zwar für so lange, als die Regierungs-Direktoren beibehalten werden. Mit deren Zurückziehung tritt auch dieses spezielle Genehmigungsrecht wieder in Kraft.

Es bedarf jedesmal der Zustimmung der bei den Aktien Littr. B. beteiligten Regierungen, wenn der Ausschuss die Zahl der von ihm zu wählenden Direktions-Mitglieder über drei hinaus vermehren will.

§. 52.

Die Direktion vertritt allein und vollständig die Gesellschaft nach außen und leitet deren Angelegenheiten nach Maaßgabe dieses Statuts und der statutenmäßigen Beschlüsse der General-Versammlung und des Ausschusses.

§. 53.

Die Befugnisse und Aufgaben der Direktion sind beziehungsweise unter Genehmigung oder Mitwirkung des Ausschusses nach Maaßgabe der Bestimmungen des §. 47. nachstehende:

- 1) Die Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft, sowie die statutenmäßige Verfügung über dasselbe, und die Verwendung der Einnahme, beziehungsweise innerhalb der Grenzen des vom Ausschusse genehmigten Verwaltungs- und Personen-Stats.

Bei der zinsbaren Unterbringung der Kassenbestände der Gesellschaft wirkt jedoch in jeder Deputation (§. 56.) eine von der betreffenden

Abtheilung des Ausschusses zu wählende Kommission von zwei Ausschuß-Mitgliedern mit.

- 2) Erwerbung der zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlichen Grundstücke, jedoch unter Genehmigung des Ausschusses.
- 3) Die Vorlegung der Zeichnungen und Anschläge für die erforderlichen Neu- und Veränderungsbauten, beziehungsweise Reparaturen, nach Maafgabe des §. 47. unter Nr. 1.
- 4) Die Ausführung aller Bauten und Reparaturen innerhalb der Grenzen der unter Nr. 3. erwähnten Anschläge.
- 5) Die Besorgung der zum Transportbetriebe erforderlichen Anschaffungen von Material, Transportmitteln und Utensilien, nach eingeholter Genehmigung des Ausschusses in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 47., unter Nr. 7. h. und c.
- 6) Die Unterhaltung der Bahn, der Transportmittel und des gesammten Inventars innerhalb der Grenzen des jährlichen Voranschlags.
- 7) Die Leitung des Transportbetriebes.
- 8) Die gesammte Kassen-Verwaltung und die Einrichtung und Beaufsichtigung einer vollständigen Buch- und Rechnungsführung.
- 9) Die Entwerfung des Verwaltungs- und Personal-Etats, der Geschäfts-Instruktionen, des Betriebs-Reglements und der Fahrpläne. Dieselben sind dem Ausschusse zur Genehmigung vorzulegen.
- 10) Der jährliche Bücherabschluß und die jährliche Inventur des Gesellschafts-Vermögens.
- 11) Die Berechnung und der Vorschlag über die Höhe der jährlichen Dividenden und der zum Reservefonds zurückzulegenden Quote.
- 12) Die Ablegung und Rechtfertigung der Rechnungen.
- 13) Die alljährliche Anfertigung eines der ordentlichen General-Versammlung vorzulegenden vollständigen Berichtes über den Gang und das Gedeihen des Unternehmens und den Stand der Kasse. Auch sind dem Ausschusse auf jedesmaliges Verlangen desselben allgemeine oder spezielle Berichte einzureichen.
- 14) Die Ernennung aller Unterbeamten der Gesellschaft innerhalb des Etats und der Abschluß der mit denselben einzugehenden Dienst-Verträge, jedoch nach eingeholter Genehmigung des Ausschusses für die Person der Anzustellenden, und die mit ihnen abzuschließenden Verträge, sobald in den einzelnen Fällen das jährliche Gehalt die Summe von 400 Rthlr. Preuß. Cour. übersteigt (§. 47<sup>13</sup>).
- 15) Unterhandlung und Abschluß aller Verträge, jedoch beziehungsweise nach Maafgabe der Bestimmungen des §. 47. unter 7., a., b. und c.
- 16) Die Verwaltung des Tilgungsfonds für die Aktien Littr. B. und des Reservefonds.

Außer diesen besonderen Befugnissen, ist die Direktion (unbeschadet der Verpflichtung derselben in den statutenmäßig vorgesehenen Fällen nur unter Genehmigung des Ausschusses zu handeln, worüber sie sich jedoch Dritten gegenüber nicht auszuweisen braucht) zu allen denjenigen Handlungen ermächtigt, zu denen die Gesetze der von der Eisenbahn durchschnittenen Gebiete eine  
Spe-

Spezial-Vollmacht erfordern, so daß die Vorschrift des §. 118. Titel 13. Theil I. des Preussischen Landrechts auf die Direktion nicht Anwendung findet. Insbesondere soll dieselbe die Befugnisse haben, welche Titel 8. Theil II. des Preussischen Landrechts einem unbeschränkten Handlungs-Disponenten beilegt, auch ermächtigt sein, die Gesellschaft in allen gerichtlichen Verhandlungen zu vertreten, Eintragungen jeder Art in die Hypothekenbücher und Löschungen in denselben zu bewilligen, Wiederveräußerungen und Cessionen vorzunehmen, Vergleiche zu schließen, Eide zu deferiren, zu referiren, zu akzeptiren und zu leisten und zu erlassen, oder für geschworen anzunehmen, Gelder, Dokumente und Vermögens-Objekte überhaupt, namentlich aus gerichtlichen Depositorien zu empfangen und darüber rechtsgültig zu quittiren, Grundeigenthum für die Gesellschaft zu erwerben, Kaufgelder in Veräußerungsfällen zu kreditiren, Darlehne aufzunehmen und schiedsrichterlicher Entscheidung mit und ohne Vorbehalt von Rechtsmitteln sich zu unterwerfen. In Beziehung auf die Gesellschaft ist die Direktion verpflichtet, das Interesse derselben möglichst nach ihrer besten Einsicht wahrzunehmen, und besonders die Vorschriften des Statuts, sowie die Beschlüsse der General-Versammlung und des Ausschusses, zu befolgen und auszuführen (§. 46.), die letzteren auch in den statutenmäßigen Fällen selbst zu beantragen.

§. 54.

Mitglieder der Direktion, welche stimmfähige Aktionaire der Gesellschaft sind, enthalten sich der Theilnahme an denjenigen Abstimmungen der General-Versammlung, welche die Verantwortlichkeit der Direktion oder eines ihrer Mitglieder zum Gegenstand haben.

Den Nachweis, daß sie innerhalb der ihr statutenmäßig zustehenden Befugnisse handelt, ist die Direktion gegen dritte Personen zu führen nicht verbunden; sie verpflichtet die Gesellschaft gegen Dritte unbedingt durch die Unterschrift von zwei ihrer Mitglieder. Sollten aber zu einer von ihr vorzunehmenden Unterschrift zwei Mitglieder nicht zur Stelle sein, so wird die zweite Unterschrift von einem der durch die betreffende Ausschuß-Sektion zur Direktion abzuordnenden Ausschuß-Mitglieder (§. 56.) geleistet.

§. 55.

Zur Legitimierung der Direktion, der zu denselben stellvertretend abgeordneten Ausschuß-Mitglieder und der Syndici (§. 57.) der Gesellschaft, soll in der Regel ein von der Gesellschaft selbst ausgehender Anschlag auf der Börse in Berlin und Hamburg genügen, und in denjenigen Fällen, in welchen derselbe nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht für hinreichend erachtet werden kann, soll ein auf Grund der stattgehabten Wahlverhandlungen ausgefertigtes Notariats-Zeugniß erforderlich und genügend sein. Ein solches Zeugniß wird die Gesellschaft unter allen Umständen als Legitimations-Urkunde der darin gedachten Personen auch vor den Gerichts- und anderen öffentlichen Behörden unbedingt und ohne Darlegung der gedachten Wahlverhandlungen gegen sich gelten lassen.



§. 56.

Die Direktion bildet ein Kollegium unter Leitung eines von dem Ausschusse aus ihrer Mitte zu erwählenden Vorsitzenden. Der Sitz der Direktion ist in Gemäßheit des Staatsvertrags vom 8. November 1841. in Berlin. Doch theilt sie sich zum Behufe der Verwaltung in zwei Deputationen, von denen eine in Berlin, die andere in Hamburg ihren Sitz hat. Die Ausschuss-Sektion in Berlin sowohl, als die in Hamburg, hat, wenn die Direktion aus weniger als sechs Personen besteht, alljährlich eins oder mehrere ihrer Mitglieder oder des Syndikats abzuordnen, um jede der beiden Direktions-Deputationen bis zu drei Personen nöthigenfalls zu ergänzen, und zwar zu folgenden Zwecken:

- 1) um die im §. 53. unter Nr. 1. bezeichnete Mitwirkung bei Unterbringung der Rassenbestände zu leisten und überhaupt bei sonst vorkommenden wichtigen finanziellen Geschäften zuzutreten;
- 2) um die Direktions-Mitglieder selbst in Verhinderungsfällen zu vertreten und namentlich die am Schlusse des §. 54. erwähnte Ergänzung der Unterschrift der Direktion zu leisten;
- 3) endlich um, wenn an dem einen oder anderen Orte in einzelnen dringenden Fällen eine kollegialische Berathung und Beschlußnahme nöthig wird, mit einem einzelnen oder zwei Direktoren zusammenzutreten, zu berathen und zu beschließen.

Zu einer kollegialischen Berathung und Beschlußnahme der Deputationen ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern erforderlich, so daß beziehungsweise eines oder zwei der eben gedachtermaßen beauftragten Ausschuss-Mitglieder hinzu zu ziehen sind.

Die regelmäßigen Versammlungen der Direktion finden am Sitze derselben, in Berlin, statt, und sind in ihnen die Verwaltungs-Angelegenheiten zu verhandeln und soviel als thunlich zu erledigen.

An diesen Sitzungen sind die zur Direktion abgeordneten Ausschuss-Mitglieder Theil zu nehmen berechtigt. Sie haben jedoch eine entscheidende Stimme nur, insofern sie ein verhindertes Direktions-Mitglied vertreten. Das Nähere über die Vertheilung der Geschäfte unter die Direktoren und die Kompetenz der Deputationen, bestimmt das von der Direktion zu entwerfende und vom Ausschusse zu genehmigende Geschäfts-Reglement.

Soviel als sich dies mit einer gedeihlichen Handhabung des Geschäfts verträgt, soll übrigens die Berliner Direktions-Deputation die Leitung des Betriebes und der Verwaltung bis zur Preussisch-Mecklenburgischen, die Hamburger Deputation dieselbe Aufgabe bis zur Preussischen Grenze mit gleichen Rechten und Pflichten, jedoch nur in Gemäßheit der den Deputationen von der Gesamt-Direktion zu ertheilenden Kommissorien, zu beschaffen haben.

Ist der Betriebs-Direktor nicht Mitglied der Direktion, so ist der mit der Leitung des Betriebes beauftragte Beamte den Territorial-Regierungen namhaft zu machen.

Die Direktion wird das über ihre Verhandlungen und Beschlüsse zu führende Protokoll dem Ausschusse, sowie die einzelnen Deputationen, wenn sie kollegialisch berathen, sich das übrige gegenseitig in Abschrift mittheilen. Die  
Di-

Direktoren sind verpflichtet, den General-Versammlungen der Aktionaire beizuwohnen und, wenn es gewünscht wird, bei den Plenar- und Sektions-Versammlungen des Ausschusses zu erscheinen.

An die Stelle des

§. 57.

des Statuts tritt folgender neuer §. 57.

#### D. Das Syndikat.

Für die Leitung der Rechts-Geschäfte der Gesellschaft werden vom Ausschusse zwei rechtskundige Syndici ernannt, von denen einer in Berlin, einer in Hamburg wohnen.

Die mit denselben zu schließenden Verträge enthalten die Bedingungen ihrer Anstellung.

Ihr Geschäftskreis ist folgender:

- 1) Sie sind sowohl dem Ausschusse als der Direktion beiräthig.
- 2) Sie wohnen beide, in Verhinderungsfällen wenigstens einer von ihnen, den General-Versammlungen bei.
- 3) Sie sind verpflichtet, wenigstens einer von ihnen, den Plenar-Versammlungen des Ausschusses und der Direktion beizuwohnen.
- 4) Dieselbe Thätigkeit haben sie beziehungsweise bei den Sektions- und Deputations-Versammlungen des Ausschusses und der Direktion in Berlin und Hamburg auszuüben.
- 5) Sie führen in den Versammlungen (Nr. 3. und 4.) das Protokoll und haben in denselben eine beratende Stimme.
- 6) Sie vertreten die Gesellschaft bei allen Rechtsstreitigkeiten, und zwar der in Berlin wohnende Syndikus bei den im Preussischen Gebiete, und der in Hamburg wohnende bei den in den andern von der Bahn berührten Staatsgebieten anhängigen.

Für den Fall, daß die Prozeßführung bei einem Gerichte erfolgt, welches nicht am Wohnorte des Syndikus seinen Sitz hat, schlagen sie der Direktion Bevollmächtigte vor, sind jedoch auch alsdann verpflichtet, die Information und Leitung der Rechtsstreitigkeiten zu übernehmen.

Die mit den Mitgliedern des Syndikats neu abzuschließenden Dienstverträge sind an die spezielle Genehmigung der bei den Aktien Litt. B. theiligten Regierungen gebunden. Die Wahl der Personen steht aber auch dann lediglich dem Ausschusse zu.

Es bleibt der Gesellschaft vorbehalten, bei eintretender Vakanz nur einen Syndikus anzustellen.

#### A b s c h n i t t IV.

##### Allgemeine Bestimmungen.

An die Stelle des

§. 59.

tritt folgender neuer §. 59.

(Nr. 1426.)

Strei-

Streitigkeiten über das Eigenthum, den Besitz oder sonstiges Anrecht an Aktien und Prioritäts-Obligationen oder deren Zubehör, können in den für solche Papiere der Gesellschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen keine Aenderungen hervorbringen. Die Gesellschaft berücksichtigt deshalb, abgesehen von den in den §§. 19. und 20. erwähnten richterlichen Verfügungen, solche Streitigkeiten überall nicht. Streitigkeiten zwischen den einzelnen Aktionären und den Verwaltungsbehörden der Gesellschaft, welche die Verwaltung des Gesellschafts-Vermögens im weitesten Sinne, oder die Anrechte der Aktionäre auf Mitwirkung bei dieser Verwaltung betreffen, dürfen nie zur richterlichen oder schiedsrichterlichen Entscheidung gebracht werden, sondern sind, wenn die Statuten und Gesellschafts-Beschlüsse darüber bestimmen, vom Gesamt-Ausschusse, in Ermangelung solcher Bestimmungen aber von der General-Versammlung nach einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden.

Nur in zwei Fällen findet der gewöhnliche Rechtsweg statt:

- a) wenn dem Inhaber eines Dividendenscheins die Zahlung der nach Summe und Zahlungsfrist statutenmäßig festgestellten Dividende gegen Produktion des Dividendenscheins nicht geleistet würde;
- b) wenn gegen eine von der Direktion abgelegte Jahresrechnung Erinnerungen stehen bleiben, welche auch in der General-Versammlung nicht für erledigt angenommen, sondern zur weiteren Verfolgung verwiesen würden.

In letzterem Falle ist auch ein Schiedsrichterverfahren zulässig, wenn der Ausschuss damit einverstanden ist und die Direktion oder der betreffende Beamte darauf anträgt.

Zu einem solchen schiedsrichterlichen Verfahren ernennt jede der beiden Parteien zwei Schiedsrichter, und wählen diese vier Schiedsrichter einen fünften. Können sie sich über dessen Person nicht einigen, so wird von ihnen das Königlich Preussische Ministerium für Handel und Gewerbe um die Ernennung desselben ersucht. Die von den Parteien getroffene Wahl nebst der schriftlichen Annahme derselben Seitens der Gewählten muß jeder Theil dem andern spätestens vier Wochen nach erfolgter Erklärung, den Ausspruch eines Schiedsgerichts annehmen zu wollen, nachweisen, widrigenfalls dem säumigen Theil von dem andern die Schiedsrichter nach der vorstehenden Norm unwiderruflich gewählt werden. Das schiedsrichterliche Verfahren findet zu Berlin statt, falls die Parteien sich nicht über einen andern Ort vereinigen. Das Schiedsgericht, welches auf die nachfolgenden Bestimmungen im Voraus zu verpflichten ist, hat einen Referenten und einen Korreferenten, und zwar einen aus den von der einen, den andern aus den von der andern Partei bezeichneten Schiedsrichtern zu ernennen. Die Relation und Korrelation muß schriftlich eingeliefert werden. Die Parteien können sich durch einen Rechtsbeistand vertreten lassen, müssen aber auf Verlangen auch persönlich vor den Schiedsrichtern erscheinen. Das Schiedsgericht hat seinen Ausspruch mit Entscheidungsgründen zu versehen.

Beide streitende Theile müssen sich den Ausspruch des Schiedsgerichts ohne Widerrede gefallen lassen. Die Schiedsrichter sind auch berechtigt, Kontumazial-Verfahren und Kontumazial-Urteil eintreten zu lassen, sowie während  
des

des Verfahrens interimistische Anordnungen zu treffen, denen Folge geleistet werden muß. Im Uebrigen ist das Schiedsgericht an Prozeßformen und Beweisstheorie nicht gebunden.

Die vorstehenden Bestimmungen vertreten die Stelle eines zwischen den Betheiligten zu schließenden speziellen Kompromisses und es findet der Einwand nicht statt, daß zuvörderst ein förmlicher Kompromiß-Vertrag geschlossen werden müsse, desgleichen, daß die Gegenstände des Streites nicht im Voraus zu bestimmen gewesen.

## Transitorische Bestimmungen.

### §. 1.

Sobald der in der General-Versammlung vom Mai 1850. angenommene Nachtrag zum Statute der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft die Bestätigung der Territorial-Regierungen gefunden hat, treten alle zur Zeit im Amte befindlichen stellvertretenden Ausschuß-Mitglieder als wirkliche Mitglieder des Ausschusses ein und zwar für diejenige Zeit, welche sie noch Stellvertreter zu bleiben gehabt haben würden.

### §. 2.

Bei der nächsten Ergänzungswahl des Ausschusses treten diejenigen zehn Mitglieder, welche am längsten im Amte sind, aus. Sofern nicht gerade zehn Mitglieder von völlig oder relativ gleicher Amtsdauer vorhanden sind, entscheidet das Loos.

Es werden dann für diese zehn ordentlicher Weise ausgetretenen Mitglieder und für die etwa außerordentlicher Weise eingetretenen Vakanzien die Wahlen von der General-Versammlung vorgenommen und zwar haben diejenigen, welche für außerordentliche Vakanzien gewählt werden, nur die Amtsdauer derer auszufüllen, für welche sie an die Stelle treten.

### §. 3.

Bei der zweiten Wahl nach Einführung des Statuts treten dann wiederum die ältesten zehn Ausschuß-Mitglieder, eventuell nach Entscheidung des Looses aus, worauf sodann die regelmäßige Reihenfolge bei der nächsten Wahl vor sich gehen kann.